

Menschenrechtsfragen in der UNO 1988/89

Dr. RUDOLF FRAMBACH und Dr. HANS GRUBER, Berlin

Die Behandlung von Menschenrechtsfragen in der 43. Tagung der UN-Vollversammlung sowie in der 45. Tagung der UN-Menschenrechtskommission (Genf, 30. Januar bis 10. März 1989)¹ widerspiegelte insgesamt den kompliziert verlaufenden Prozeß der Gesundung der internationalen Lage. Das durch Sachlichkeit und konstruktive Vorschläge geprägte Auftreten der sozialistischen Länder beeinflusste in starkem Maße die Arbeit in beiden Gremien. Während bemerkenswerterweise die Debatten in dem für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen zuständigen 3. Ausschuß der UN-Vollversammlung von antisozialistischen Polemiken weitgehend frei waren, setzten in der Tagung der Menschenrechtskommission westliche Länder massiv ihre auf die Einmischung in innere Angelegenheiten anderer Staaten und auf die Schaffung interventionistischer Kontrollmechanismen gerichtete Linie fort.

Vom konstruktiven Wirken der sozialistischen Staaten zeugt die Tatsache, daß sie von den im 3. Ausschuß der UN-Vollversammlung angenommenen 69 Resolutionen und 2 Entscheidungen 16 Projekte initiierten. Die Resolutionen betrafen u. a. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet sowie das Recht auf Leben (UdSSR), Menschenrechte und wissenschaftlich-technische Entwicklungen (Belorussische SSR), die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen sozialen, kulturellen oder humanitären Charakters (Ukrainische SSR), die internationale Zusammenarbeit zum Schutz und zur Unterstützung der Familien im Zusammenhang mit der Konvention über die Rechte des Kindes (VR Polen), alternative Möglichkeiten für die effektivere Wahrnehmung von Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie die Verbesserung des sozialen Lebens (Kuba). Die DDR brachte Resolutionen zum Kampf gegen neofaschistische Aktivitäten, zum Status der Anti-Apartheid-Konvention, zur Anteilbarkeit und wechselseitigen Abhängigkeit aller Menschenrechte, zur Teilnahme der Frauen an der Förderung des Friedens sowie zum Einfluß des Eigentums auf die Gewährleistung der Menschenrechte ein.^{1,2}

Einen Höhepunkt bildete die Festveranstaltung der UN-Vollversammlung am 8. Dezember 1988 aus Anlaß des 40. Jahrestages der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.^{3,4} Mit der dort angenommenen Resolution 43/90 wurde ein umfangreiches Weltinformationsprogramm auf dem Gebiet der Menschenrechte beschlossen. Unter aktiver Mitwirkung der sozialistischen Staaten kam eine Konsensentscheidung zustande, die dem Anliegen menschenrechtlicher Tätigkeit der UN-Organen gerecht wird.

Effektivierung der menschenrechtlichen Tätigkeit auf der Grundlage der UN-Charta

Erneut wurde deutlich, daß westliche Staaten nach wie vor größte Schwierigkeiten haben, sich zum Menschenrechtskonzept der Vereinten Nationen zu bekennen. Sie gehen nicht davon ab, die übrige Welt am Maßstab bürgerlicher Menschenrechtsverwirklichung und -beschränkung zu messen, menschenrechtliche Sachverhalte als machtpolitisches Vehikel und Propagandainstrument einzusetzen. Unter diesen Umständen sah sich die DDR veranlaßt, ihren prinzipiellen Standpunkt zur Effektivierung menschenrechtlicher Tätigkeit im Rahmen der Vereinten Nationen auf der Grundlage der UN-Charta detailliert darzulegen.

Die DDR geht davon aus, daß die internationale Förderung der Menschenrechte ein Gebiet ist, das in besonderem Maße Kooperation und Dialog erfordert. Dabei verlangen die Realitäten des nuklear-kosmischen Zeitalters ein neuartiges und komplexes Herangehen an die Lösung der Grundfragen der internationalen Beziehungen. Frieden und Sicherheit sind zur unverzichtbaren Voraussetzung für die Gewährleistung der Menschenrechte geworden. Die Schaffung günstigerer Bedingungen für die weitere Existenz der Menschheit und für die friedliche Entwicklung machen es notwendig, dem Wesen der internationalen Beziehungen im unfassenden Sinne

Rechnung zu tragen. Diese Tatsache und die Komplexität der Probleme verlangen die Beachtung aller Faktoren, die die internationalen Beziehungen beeinflussen. Das schließt ein, bei Schritten für die Gewährleistung der internationalen Sicherheit auch die Bedeutung der humanitären Aspekte anzuerkennen, Beeinträchtigungen und Störungen der internationalen Sicherheit gemeinsam zu beseitigen. Bei einer solchen Zusammenarbeit müssen die nationalen, historischen und kulturellen Traditionen und Erfahrungen jedes Volkes berücksichtigt werden.

Für die internationale Zusammenarbeit zur Förderung der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten existiert eine Vielzahl von Konventionen, Standards und Normen. Im Gegensatz dazu steht aber die Tatsache, daß diese internationalen Menschenrechtsdokumente bei weitem noch nicht zufriedenstellend verwirklicht werden. Deshalb kommt es derzeit nicht in erster Linie darauf an, immer neue Mechanismen und Normen zur Gewährleistung der Menschenrechte zu schaffen; vielmehr geht es darum, die bestehenden mit Leben zu erfüllen. Insofern ist die von westlichen Staaten betriebene Inflation normensetzender Tätigkeit in diesem Bereich kontraproduktiv und führt sogar von den Hauptfragen weg.

Die Erschließung des normativen Potentials auf dem Gebiet der Menschenrechte muß damit beginnen, eine Reihe von Hindernissen auszuräumen. Wichtigste Frage ist dabei die allgemeine Anerkennung, daß Bürgerrechte, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eine Einheit bilden und sich wechselseitig bedingen. Es ist einer Vertiefung der Zusammenarbeit der Staaten auf humanitärem Gebiet nicht dienlich, wenn westliche Staaten den Schwerpunkt bei der Behandlung der Menschenrechte einseitig auf die Bürgerrechte und politischen Rechte legen, während sie solche bereits in der Allgemeinen Erklärung von 1948 verankerten Rechte ausklammern wie das Recht auf Arbeit und auf soziale Sicherheit, den Anspruch auf ein Leben in Würde und auf eine internationale Ordnung, die ein solches Leben gewährleistet.

Nicht weniger wichtig ist, das Recht der Völker auf Entwicklung anzuerkennen und bei seiner Realisierung mitzuwirken. Zum einen ist die Gewährleistung der Menschenrechte erwiesenermaßen nur auf der Grundlage eines bestimmten sozial-ökonomischen Entwicklungsstandes möglich. Zum anderen bilden die Rückständigkeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie die hohe Schuldenbelastung in Ländern der dritten Welt eine wichtige Quelle von Konflikten, die nicht selten die internationale Sicherheit unmittelbar und ernsthaft gefährden.

Die Resolution 32/130 der UN-Vollversammlung vom 16. Dezember 1977*, die das Menschenrechtskonzept der Vereinten Nationen in seiner aktuellen und konzentrierten Form zum Ausdruck bringt, stellt zutreffend die Aufgabe, vorrangig die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf jene Länder und Regionen zu richten, in denen in flagranter Weise Menschenrechte systematisch und massenhaft verletzt werden. Derartige Menschenrechtsverletzungen gefährden die freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Völkern und hören damit auf, eine innere Angelegenheit des betreffenden Staates zu sein. Der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte wäre es dienlich, wenn in Zukunft Aktivitäten im Rahmen der UNO auch auf Fälle massenhafter Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller

1 Zur Behandlung von Menschenrechtsfragen in der UNO in den Jahren 1979 bis 1988 vgl. R. Frambach/H. Gruber in NJ 1988, Heft 9, S. 353 ff. sowie in NJ 1987, Heft 9, S. 356 ff. und die dort in Fußnote 1 genannten Fundstellen.

2 Vgl. die Dokumentation „DDR-Initiativen auf der 43. Tagung der UN-Vollversammlung“, NJ 1989, Heft 4, S. 142.

3 Vgl. T. Ansbach/M. Mohr, „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 - Auftrag und Wirkung“, NJ 1988, Heft 12, S. 480 ff.

4 Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1978, Heft 1, S. 51 ff.